

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2014 / V 00103	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, AVL, DEZ1, DEZ2, DEZ3, DEZ4, OB, OB-Büro, SOZ, STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU hjs	17.04.2014, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): BM Krezer _____ EBM Dr. Köhler _____ BM Hauswald _____ Oberbürgermeister _____	

Betreff: Konzeption Unterbringung Asylbewerber				
Anlage: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für das Jahr 2013				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	☐ .pdf-, htm- Dateien	☐ DVD	☐ Video (VHS)	☐ Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Hans-Jörg Schraitle ca. 30 min

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.09.2014	Vorberatung	öffentlich
Kultur- und Sozialausschuss	29.09.2014	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	13.10.2014	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		ja	nein
Kosten:	einmalige Kosten		Betrag: EUR
	jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: ca. 90.000 EUR
Zuschüsse	einmalige Einnahme(n)		Betrag: EUR
bzw.			
Beiträge:	laufende (jährlich)		Betrag: ca. 70.000 EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
Städt. Haushalt	VWH	VMH	UA 4355
Stiftungs-Haushalt	VWH	VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel			
(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):		UA 4355	225.740 EUR
Noch bereitzustellen:			90.000 EUR
Deckungsvorschlag:			1.1100.1004.000

Beschlussantrag:

1. Der Konzeption zur Unterbringung von Asylbewerbern wird zugestimmt.
2. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen verpflichtet die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG), alle frei werdenden Wohnungen vor einer anderweitigen Belegung durch Dritte der Stadt Friedrichshafen mit einem Belegungsrecht sowie der Option für ein daran anschließendes Mietverhältnis mit dem Wohnungsinhaber anzubieten.
3. Die Verwaltung wird eine abschließende Konzeption zur Gewährung von Anreizen hinsichtlich der Vermietung von Wohnungen an obdachlose Personen und Flüchtlinge gegenüber privaten Dritten, dem Gremium zur Beschlussfassung vorlegen. Die Konzeption beinhaltet auch ein Förderprogramm zur Steigerung der Attraktivität hinsichtlich der Vermietung von privatem Wohnraum an Bedürftige.
4. Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 90 000,00 EURO im Jahr 2014 und 2015 zur Anmietung von Wohnraum und dem Deckungsvorschlag wird zugestimmt.

Begründung:

1. Anlass / Sachverhalt

Zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern im eigentlichen Sinn (Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist) ist der Landkreis. Die Unterbringung dieses Personenkreises (sog. vorläufige Unterbringung) erfolgt grundsätzlich in vom Landkreis angemieteten Gemeinschaftsunterkünften. In Friedrichshafen gibt es derzeit zwei solcher Gemeinschaftsunterkünfte, das Gebäude in der Ailinger Straße 10 sowie das Gebäude Paulinenstraße 35.

Nach Abschluss des Asylverfahrens (nach ca. 1 Jahr) bzw. nach den neuen Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes spätestens nach zwei Jahren erfolgt eine Zuteilung an die Kommunen des Bodenseekreises entsprechend dem Einwohnerschlüssel. Die Kommunen sind verpflichtet, diese Personen im Rahmen der Anschlussunterbringung, soweit erforderlich, unterzubringen. Friedrichshafen werden dabei derzeit 28,25 % des im Bodenseekreis in Frage kommenden Personenkreises zugewiesen.

Ab dem Jahr 2014 wird die Zahl der im Rahmen dieser Anschlussunterbringung zugewiesenen Personen deutlich ansteigen, bedingt durch die seit Herbst 2012 steigenden Asylbewerberzahlen. Da die Asylbewerberzahlen auch in den vergangenen Monaten weiter gestiegen sind, wird die Stadt bereits Ende 2014 (also mit einem Versatz von einem Jahr) spätestens aber Ende 2015 vor zusätzliche Aufgaben gestellt werden, zumal die Unterbringung schon heute sehr schwierig durchzuführen ist.

Im Jahr 2014 wurden der Stadt bisher 80 Personen zugewiesen. Nach heutigem Stand ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2014 noch ca. 30 Personen an die Stadt Friedrichshafen zugewiesen werden und somit auch untergebracht werden müssen.

Für die Folgejahre ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, der aber zum heutigen Tag nicht genau beziffert werden kann, allerdings ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2015 mehr als 170 Personen zugewiesen werden.

Eine Bewältigung dieser Aufgabe kann nur im Zusammenspiel der städtischen Ämter (BSU, AVL, SOZ, SBE, Stabsstelle Integration) und der Einbeziehung von Wohnbaugesellschaften, die Wohnraum in der Stadt Friedrichshafen anbieten und ihren Sitz in Friedrichshafen haben, (SWG, Zeppelin Wohlfahrt, Kreisbaugenossenschaften usw.) sowie nicht-städtischer Organisationen und Initiativen (ehrenamtlich Engagierte, Kirchen usw.) gelingen.

Ziel ist es, eine möglichst dezentrale Unterbringung zu gewährleisten, mit dem Schwerpunkt der Unterbringung von Familien und alleinerziehenden Müttern. Allerdings werden der Stadt FN auch alleinstehende Männer zugewiesen. Eine dezentrale Unterbringung ist hier nicht angezeigt, so dass für diese Personen zunächst die Unterkünfte Wachirweg und Keplerstraße 7 (ehemalige Hausmeisterwohnung) genutzt werden müssen. Sollten diese Unterkünfte voll sein, müssen weitere Möglichkeiten geschaffen werden.

In beigefügter Statistik ist ersichtlich, dass die Asylanträge in Deutschland im Jahre 2013 um 63,6 % angestiegen sind. Mit einem weiteren kontinuierlichen Anstieg ist auch in den Folgejahren zu rechnen. Die meisten Asylbewerber kommen aus den Ländern der Russischen Föderation, Syrien und Serbien.

Die Geschäftsstatistik ist als Anlage beigefügt.

Auch die Anschlussunterbringung beinhaltet kein Bleiberecht, sondern in der Regel eine bloße Duldung mit Ausreisepflicht. Die Ausreisepflicht kann nur umgesetzt werden, wenn entsprechend Pässe vorliegen.

Ein Antrag auf Arbeitsgenehmigung kann nur stellen, wer seiner Mitwirkungspflicht bei der Pass-beschaffung nachkommt und mindestens neun Monate (vormals zwölf Monate) in Deutschland ist.

Einen Pass zu haben, bedeutet jedoch gleichzeitig, dass die Ausreisepflicht in den meisten Fällen umgesetzt wird und die Duldung endet. Unterschiede gibt es hier bei den Nationalitäten und den entsprechenden aktuellen Gegebenheiten in der Heimat, so dürfen beispielsweise Flüchtlinge aus Syrien in der Regel befristet auf zwei bis drei Jahre bleiben.

2. Eigene (städtische) Unterbringungsmöglichkeiten

2.1 Notunterkünfte (vom BSU angemietete Räumlichkeiten)

Das BSU verfügt derzeit über **3** freie Wohnungen:

Eintrachtstraße 17	1 ½ Zimmerwohnung
Eintrachtstraße 22	2 Zimmerwohnung
Eintrachtstraße 22	2 Zimmerwohnung

sowie insgesamt 23 freie Zimmer:

Keplerstraße 7 (Obdachlosenunterkunft Männer)	1 Einzelzimmer 2 Doppelzimmer 3 x ½ Doppelzimmer
Keplerstraße 7	Wohnung 1 x Doppelzimmer 2 x ½ Doppelzimmer
Wachirweg 20	7 x ½ Doppelzimmer
Ittenhauser Straße 1. OG	1 Zimmer
Neulandstraße 46	1 Zimmer
Ittenhauser Straße 7 EG	2 Zimmer

Die Zahl der freien Obdachlosenzimmer und –wohnungen verändert sich durch neu entstandene Obdachlosigkeiten oder Zwangsräumungen regelmäßig.

Teilweise müssen die Wohnungen vor dem Einzug noch renoviert werden und sind daher nicht immer unmittelbar bezugsfertig.

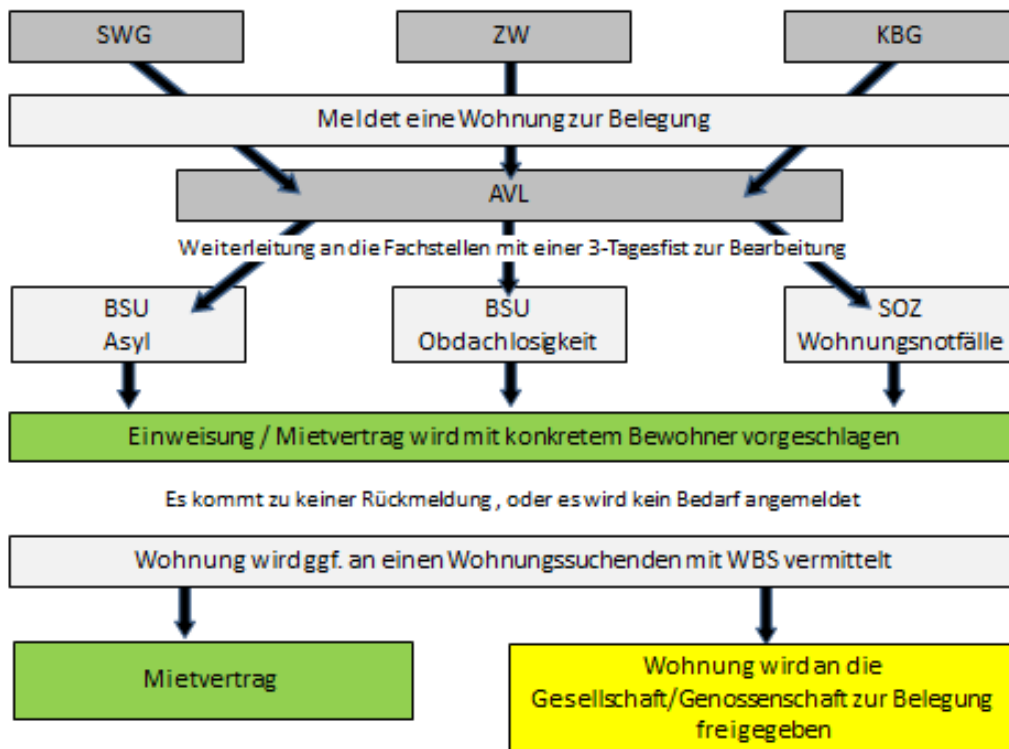
Aktuell wurden durch das BSU die Asylbewerberunterkunft im Wachirweg 20, Wachirweg 6, Wachirweg 8, Paulinenstraße 21 und zwei Wohnungen in der Ailingen Straße 34 angemietet, diese werden momentan durch alleinstehende Männer bzw. im Falle der Wohnungen durch Flüchtlingsfamilien belegt.

2.2 Umschichtung im Bestand/Wohnraumversorgung von bestehenden Unterbringungsfällen

Ungeachtet der auf uns zukommenden Asylbewerberunterbringungen, dürfen die bisherigen und verbleibenden Wohnungsnotfälle nicht außer Acht gelassen werden. Es wird somit auch eine Umschichtung im Bestand der Stadt Friedrichshafen angestrebt. Personen und Familien, die sich derzeit in städtischen Einfachstwohnungen oder Einweisungsverhältnissen befinden, können, sofern eine Überführung in ein Mietverhältnis geboten ist, in die angebotenen Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaften mit Sitz in Friedrichshafen vermittelt werden. Hiervon wären die Bewohner der Wohnungen in der Eintrachtstraße, des Wohngebiets Wachirweg oder aber auch der Gebäude Keplerstraße und Ittenhauser Straße betroffen. Die in einem solchen Fall frei werdende Wohnung kann danach von Asylbewerbern belegt werden.

Die Versorgung mit Wohnraum würde somit in einem 3-Schritte-Modell erfolgen:

- Schritt 1: Einweisung in eine städtische Wohnung (Eigenbestand oder Anmietung bei SWG oder sonstigen Dritten – z.B. Eintrachtstraße)
- Schritt 2: Nach einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten, in welchem sich die Personen/Familien im Wohnumfeld beweisen können, erfolgt die Vermittlung in eine ggf. freie Wohnung einer Wohnungsbaugesellschaft. Bei einer Einweisung in eine angemietete Wohnung, wäre nach diesem Zeitraum die Überführung in ein „eigenes“ Mietverhältnis anzustreben.
- Schritt 3: Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Dauer von 6 bis 12 Monaten gegenüber dem Vermieter. Inhalt der Ausfallbürgschaft wären z.B. Mietrückstände oder Schäden innerhalb der Wohnung. Nach Beendigung der Ausfallbürgschaft wird das Mietverhältnis mit dem Mieter auf Dauer fortgeführt.



2.3 Wohnungen von Wohnbaugesellschaften

a) SWG

Es fand ein Gespräch mit der SWG statt. Anlässlich des Gesprächs wurde bereits vorab von der SWG die Zusage gegeben, dass ab sofort alle frei werdenden SWG-Wohnungen der Stadt angeboten werden und eine Vermietung an Dritte erst nach Freigabe der Stadt erfolgt. Um dieses Verfahren auch zusätzlich aus Gesellschaftersicht abzusichern, ist die im Beschlussantrag Nr. 2 dargestellte Gesellschafterweisung vorgesehen. Vorgesehen ist, dass seitens des BSU Wohnraum angemietet wird und Personen in die Wohnungen per polizeirechtliche Verfügung angewiesen werden. Alternativ wäre auch denkbar, dass Personen, die derzeit angewiesen sind oder Wohnraum in städtischen Wohnungen innehaben, der den notwendigen Flächenbedürfnissen aber nicht entspricht, dort im Rahmen eines Mietverhältnisses einziehen können.

b) Zeppelin Wohlfahrt GmbH

Es fand ein Gespräch mit der Zeppelin Wohlfahrt GmbH statt. Die Zeppelin Wohlfahrt GmbH hat hierbei signalisiert, dass im Rahmen derer Möglichkeiten (zahlreiche Wohnungsbindungen an ZF) künftig versucht werde, freie Wohnungen der Stadt anzubieten. Verbindliche Zusagen konnten allerdings nicht erreicht werden.

c) KreisBauGenossenschaft Bodenseekreis eG (KBG)

Es fand ein Gespräch mit der KBG statt. Seitens der KBG wurde signalisiert, dass man die Angelegenheit bei der nächsten Genossenschaftsversammlung erörtern möchte. Die KBG möchte der Stadt insofern entgegenkommen als man offen ist für die Zurverfügungstellung von

Mietwohnungen, sofern die Stadt eine temporäre Ausfallbürgschaft übernimmt.

3. Verfahren mit dem Landkreis, Zuweisung von Personen

In Gesprächen mit der Unteren Aufnahmebehörde beim Landratsamt wurde die Vorgehensweise besprochen.

Personen, die zur Anschlussunterbringung anstehen, werden vom Landratsamt angeschrieben und aufgefordert, sich auf dem privaten Wege Wohnraum zu beschaffen. Geschieht dies nicht in einer angemessenen Frist, werden die Personen dem BSU zur Anschlussunterbringung gemeldet.

Die durch das BSU untergebrachten Personen werden der Quote, die entsprechend der Bevölkerungszahl erfüllt werden muss, angerechnet.

Es erfolgt die Unterbringung von alleinstehenden Männern, alleinstehenden Frauen und Familien.

4. Ausländerrechtliche Betreuung

Die Ausführung der Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern sowie der Anschlussunterbringung anfallen, obliegt der unteren Ausländerbehörde (BSU). Konkret sind beispielsweise während des laufenden Asylverfahrens Aufenthaltsgestattungen regelmäßig zu verlängern bzw. nach Abschluss des Asylverfahrens die dann zum überwiegenden Teil notwendigen Duldungen zu erneuern. Gerade im Rahmen der Anschlussunterbringung ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe erforderlich, das insoweit als übergeordnete und zuständige Behörde die entsprechenden Anweisungen erteilt.

Der bei der Ausländerbehörde erforderliche Arbeitsaufwand für die Betreuung des betreffenden Personenkreises hat bereits in den vergangenen Monaten erheblich zugenommen. Beispielhaft genannt sei hier die Zahl der Gestattungen, die im Jahr 2012, als noch keine Asylbewerber in Friedrichshafen lebten, bei 0 lag, und im Jahr 2013 auf über 300 angestiegen ist. Eine genaue Bezifferung, in welchem Umfang die zeitliche Inanspruchnahme der Mitarbeiter der Ausländerbehörde durch die weiter steigenden Zahlen zunehmen wird, ist nicht möglich, es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser nicht nur geringfügig sein wird.

5. Soziale Betreuung

Der Landkreis ist formal auch nach Beendigung des Asylverfahrens für die soziale Betreuung der uns zugewiesenen Personen zuständig.

Sozialbegleitung:

Der Betreuungsschlüssel für die Sozialbegleitung liegt bei 1 : 100, das bedeutet, dass sich die beiden für Friedrichshafen und den östlichen Bodenseekreis zuständigen Sozialarbeiter des DRK neben Unterkünften in Kressbronn und in Markdorf derzeit um zwei Unterkünfte in Friedrichshafen kümmern müssen, u.a. um 45 Menschen in der Paulinenstraße (Familien und einzelne Männer).

Die Sozialbegleitung findet in Form einer Komm-Struktur statt, d.h. dass sich die Bewohner an die Sozialarbeiter wenden und in deren Büros kommen. Eine aufsuchende Arbeit ist eher nicht vorgesehen. Personen, die nicht in Sammelunterkünften untergebracht sind und begleitenden Bedarf aufweisen, können sich jederzeit an die Sozialarbeiter des DRK wenden und dorthin verwiesen werden (Ausnahme: Unterstützung hinsichtlich der Unterbringungssituation).

6. Ehrenamtliches Engagement

6.1 Hintergrund:

Die Erstunterbringung und die Sozialbegleitung liegen in der Verantwortung der unteren Aufnahmebehörde (Landratsamt). Die Anschlussunterbringung verantwortet die Ausländerbehörde der Stadt (BSU), das Landratsamt bleibt auch hier für die Sozialbegleitung zuständig. Der Staat sieht es ausdrücklich vor, dass die Sozialbegleitung von „neutralen“ – im Sinne von nicht-staatlichen – Diensten übernommen wird.

Für Friedrichshafen wurde das DRK beauftragt, das auch die ehrenamtlich Engagierten betreut und entsprechend einsetzt.

6.2 Ehrenamtliche Helfer:

Der Einsatz von Ehrenamtlichen setzt ausdrücklich eine fachliche Begleitung, Sachmittel und entsprechende Räumlichkeiten voraus. Ehrenamtliche Helfer sind nur unter gewissen Voraussetzungen hilfreich und nur dann eine Unterstützung, wenn sie eine entsprechende Qualifikation sowie Verlässlichkeit mitbringen und sich Weisungen der Fachkräfte unterordnen. Diese Anforderungen sind meist schwer mit dem Charakter der Freiwilligkeit des ehrenamtlichen Engagements zu vereinbaren. Viele Interessierte werden vom DRK auch wieder abgewiesen, weil die Vorstellungen nicht zu den Gegebenheiten passen. Deshalb sind generelle Aufrufe über die Presse o. a. ungeeignet.

6.3 Vorstellung einzelner Ehrenamts-Projekte am Beispiel Paulinenstraße:

Sprachkurse:

Da inzwischen auch Asylbewerber integriert werden dürfen (früher waren das ausdrücklich nur Migranten), werden Sprachkurse angeboten. Hierfür stellt der Gesetzgeber entsprechende Mittel als Aufwandsentschädigung zur Verfügung. Es werden nur Sprachlehrer mit entsprechender Vorbildung eingesetzt.

Kinderbetreuung:

Eine Studentin der Sozialarbeit mit Vorkenntnissen in der Kinderbetreuung (durch eine Mitarbeit im Kinderheim) ist ein Mal in der Woche für mehrere Stunden in der Unterkunft, spielt mit den Kindern und übernimmt die Hausaufgabenbetreuung. Um dieses Angebot aufrechtzuerhalten und auszubauen, werden dringend weitere Helfer gesucht. Hierfür wird eine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt, ein polizeiliches Führungszeugnis ist erforderlich.

Sport:

Der Sozialarbeiter des DRK bietet einmal in der Woche ein Sportprogramm für die Männer der Unterkunft an. Darüber hinaus trainieren einige Männer der Unterkunft mit dem SC Friedrichshafen Fußball. Dieses Miteinander klappt sehr gut. In der Regel scheitern Kooperationen mit Sportvereinen jedoch an Hindernissen wie Mitgliedsbeiträgen, Sprachbarrieren und unterschiedlichem Leistungsniveau. Negative Erfahrungen dieser Art führten dazu, dass Sportvereine bei Anfragen meist ablehnend reagieren.

Amnesty International Friedrichshafen:

Da die ärztliche Versorgung auf unbedingt notwendige Maßnahmen beschränkt ist und diese auch von einem Amtsarzt bestätigt werden müssen, sucht Amnesty International nach Spendern und ist mit Ärzten und Anwälten in Kontakt, z. B. derzeit für ein gehörloses Mädchen aus Afghanistan, dem eine Operation ggf. helfen könnte. Das Mädchen geht in Wilhelmsdorf auf die Gehörlosen-Schule.

Familienpatenschaften:

Die Gewinnung ehrenamtlicher Helfer als Familienpaten ist derzeit beim DRK in Vorbereitung. Die Familienpaten sollen sich jeweils um eine Familie kümmern, diese zu Freizeitaktivitäten mitnehmen und bei Behörden und Ärzten helfen.

Aktivitäten der Studentinnen und Studenten der Zeppelin-Universität:

Im März 2014 trafen sich ZU-Studenten mit der städtischen Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement, um sich über verschiedene Möglichkeiten im Bereich Ehrenamt zu informieren. Hierbei und in der Folge wurden in Absprache mit dem zuständigen Sozialarbeiter des DRK u.a. folgende Projekte angestoßen, die dann zur Umsetzung kamen:

- Ein wöchentliches Sprachtraining wird durchgeführt. Im Bedarfsfall konnten die Teilnehmer bisher auf Räumlichkeiten der Pestalozzischule ausweichen.
- Mitarbeit bei der Hausaufgabenbetreuung.
- Einbindung in Freizeitaktivitäten, z.B. Einladung zur Langen Nacht der Musik mit Abholung und Begleitung, Sportprogramm und Ausgehen (z.B. gemeinsames Fußballspiel und anschließender gemeinsamer Besuch des Seehasenfestes), gemeinsame Fahrradtouren, gemeinsam Kochen/Grillen.
- Hilfestellung bei der Wohnungssuche, z.B. für ein junges Paar, das noch getrennt wohnt und Nachwuchs erwartet. Hier versuchen die Studenten, über ihr Projekt „Gemeinsam Wohnen“ eine Hilfestellung zu geben und zu begleiten (z.B. bei der Wohnungs-besichtigung).
- Die Studenten begleiten außerdem Projekte im musisch-künstlerischen Bereich, z.B. Teilnahme an Kunstkursen der VHS oder an musikalischen Projekten der Musikschule. Zusammen mit der städtischen Musikschule werden ab September 2014 angeboten:

Möglichkeiten der Teilnahme der Kinder an der musikalischen Früherziehung (Musikwichtel/Musikzwerge/Musikriesen) sowie ggf. Bildung von Erwachsenen-Musikgruppen (hier gibt es bereits Nachfragen), begleitet, ergänzt und organisiert von den Studenten.

Die Studenten bemühen sich darüber hinaus, auch die vereinzelt untergebrachten Asylbewerber außerhalb der Sammelunterkünfte zu erreichen und einzubeziehen.

Da es an der ZU eine sehr gut organisierte und vernetzte Freiwilligenhilfe gibt, die in Kooperation mit „Gemeinsam Wohnen“ agiert, sind hier die Voraussetzungen gegeben, auch kurzfristig Helfer zu akquirieren.

6.4 Aufgaben der Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Friedrichshafen:

Weitere Zusammenarbeit und Initiierung von Begleit-Projekten der Studenten der ZU. Die Weitervermittlung von an ehrenamtlicher Unterstützung Interessierten an das DRK.

Akquirieren ehrenamtlicher und ausdrücklich qualifizierter Helfer über die derzeit in Arbeit befindliche Online-Ehrenamtsbörse und Weitervermittlung an das DRK.

Diese Weitervermittlung ersetzt nicht das Vorstellungsgespräch und das direkte Abfragen der Qualifikationen.

7. Arbeitskreise

Es werden folgende Arbeitskreise mit Entscheidungskompetenz gebildet, die auch kurzfristig einberufen werden können:

- Interner Arbeitskreis Wohnungsvergaben:

BSU
AVL
SOZ

- Arbeitskreis Wohnraum, Integration und Flüchtlingsaufnahme:

AVL
SOZ
Stabstelle Bürgerschaftliches Engagement
Stabsstelle Integration
Landratsamt
Weitere ehrenamtliche oder kirchliche Organisationen/Institutionen

In der ersten Sitzung des Integrationsausschusses nach der Sommerpause soll ein Vertreter bestellt werden, der dem Arbeitskreis für Wohnraum, Integration und Flüchtlingsaufnahme beisitzt.

8. Finanzierung

1. Ausgaben

Die Ausgaben des BSU erhöhen sich durch diese Anmietungen um 160.537,42 EUR im Jahr 2014. Sie beinhalten neben den Mietkosten auch erfahrungsgemäß anfallende sonstige Aufwendungen wie z.B. für Reparaturen oder Entrümpelungsmaßnahmen.

2. Einnahmen

Diesen Ausgaben stehen Einnahmen aus den Nutzungsentschädigungen in Höhe von 71.064,66 EUR gegenüber. Unter Einbeziehung von Leerständen wurde bei der Berechnung dieser Einnahmen für das Jahr 2014 mit einer jahresdurchschnittlichen Belegung von 70 % gerechnet. Diese ergibt sich aus dem aktuell niedrigeren Belegungsgrad. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ab Herbst Vollbelegung herrscht. Mit einer kompletten Deckung der Mehrausgaben durch die Nutzungsentschädigungen kann daher, auch aufgrund von Fluktuation, nicht gerechnet werden.

Die Berechnung der Finanzflüsse für die Wohnung in der Keplerstraße 7 stellt dabei einen Sonderfall dar. Da diese Unterkunft ohnehin bereits im Rahmen der Obdachlosenunterbringung verwendet wird, fließen die Ausgaben prinzipiell planmäßig im Haushalt.

3. Ergebnis

Insgesamt ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2014 ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 90.000 EUR entstehen wird. Im städtischen Verwaltungshaushalt UA 4355 sind im DHH 2014/2015 im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des BSU insgesamt 225.740 EUR veranschlagt. Speziell auf der Fipo 1.4355.5310.000 sind je 180.000 EUR für die Mieten von Einweisungswohnungen veranschlagt. Für Nebenkosten sind auf der Fipo. 1.4355.5410.000 pro Jahr 10.000 EUR angesetzt. Der Fehlbetrag generiert für das BSU im Jahr 2014 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. 40 %, **die durch Mehreinnahmen im Bereich Schwertransporte (Fipo 1.1100.1004.000 ,Verw.gebühren Verkehrsabteilung) gedeckt sind.**

4. Ausblick

Die weitere finanzielle Entwicklung ist noch nicht konkret absehbar. Mit überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rund 90.000 EUR ist auch im Jahre 2015 zu rechnen. Welche weiteren Kosten sich durch ggf. zusätzlich erforderliche Anmietungen ergeben werden, kann derzeit nicht abschließend abgeschätzt werden.

9. Änderung der Obdachlosensatzung

Aufgrund der Entwicklungen in diesem Bereich sollte im Laufe des Jahres 2014 die städtische Obdachlosensatzung, insbesondere die damit zusammenhängende Gebührenordnung geändert werden. Die Änderung der Satzung ist bereits auf dem Arbeitsprogramm des BSU, konnte aber aufgrund der personellen Engpässe im Sachgebiet Polizeibehörde nicht zu Ende gebracht werden. Ziel ist es, im Spätherbst eine entsprechende Sitzungsvorlage in die Gremien einzubringen und die geänderte Satzung zum 01.01.2015 in Kraft zu setzen.